



**Amtsblatt der Stadt  
Frankenthal (Pfalz)**  
für öffentliche Bekanntmachungen

Herausgabe  
Verlag und Druck: Stadt Frankenthal (Pfalz)  
- Bereich Zentrale Dienste -  
Rathausplatz 2-7  
67227 Frankenthal (Pfalz)  
[www.frankenthal.de](http://www.frankenthal.de)

Nummer: 24/2024  
Datum: 24.05.2024

Inhalt

Seite 237

---

- Bekanntmachung der Sitzung des Betriebsausschusses
- Bekanntmachung der Allgemeinverfügung zum Strohhutfest 2024

Das Amtsblatt erscheint mindestens einmal wöchentlich und ist bei folgenden Einrichtungen der Stadtverwaltung Frankenthal (Pfalz) erhältlich: Bürgerservice im Rathaus, Lesecafé in der Stadtbücherei sowie in den Büros der Ortsvorsteherinnen und Ortsvorsteher. Weiterhin erscheint das Amtsblatt online auf [www.frankenthal.de/amtsblatt](http://www.frankenthal.de/amtsblatt).

**BEKANNTMACHUNG**

Am Montag, den 03.06.2024, 17:00 Uhr findet im Aufenthaltsraum des EWF, Ackerstraße 24, 67227 Frankenthal (Pfalz), eine Sitzung des Betriebsausschusses statt. Den Inhalt der Bekanntmachung finden Sie auch unter "[www.frankenthal.de/Amtsblatt](http://www.frankenthal.de/Amtsblatt)".

Frankenthal (Pfalz), 24.05.2024  
STADTVERWALTUNG FRANKENTHAL (PFALZ)  
In Vertretung

Bürgermeister

Tag e s o r d n u n gI. Öffentliche SitzungMitteilungen und Berichte der Verwaltung

1. Aktuelle Informationen des Eigen- und Wirtschaftsbetriebes Frankenthal (Pfalz)
2. Winterdienstsaison 2023/2024
3. Jahresbericht Wertstoffcenter 2023
4. Bericht zur Abfallbilanz und Mengenströmen 2023

Vorlagen der Verwaltung

5. Generalbeschluss über die Verwendung künftiger Gewinne des Betriebes gewerblicher Art Duales System Deutschland (BgA Abfall DSD) des Eigen- und Wirtschaftsbetriebes Frankenthal (Pfalz) - EWF -

II. Nichtöffentliche Sitzung

Sonstiger Bericht

III. Öffentliche Sitzung

Bekanntgabe des Berichtes aus der nichtöffentlichen Sitzung

---

# Allgemeinverfügung zum Strohhutfest in Frankenthal (Pfalz) in der Zeit vom 30.05.2024 bis 02.06.2024

Auf Grund der

§§ 1 Abs. 1, 9 Abs. 1 Satz 1, 22, 24, 88 Abs. 1 Nr. 1, 89 Abs. 1, 90 Abs. 1, 91 Abs. 1 Nr. 1 des Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes (POG) und des § 1 der Landesverordnung über die Zuständigkeit der allgemeinen Ordnungsbehörden und § 1 Abs. 1 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVfG) in Verbindung mit § 35 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) in den jeweils derzeit gültigen Fassungen erlässt die

## **Stadtverwaltung Frankenthal (Pfalz) als örtliche Ordnungsbehörde folgende**

### **Allgemeinverfügung**

1. Anlässlich des Strohhutfestes ist es in der Zeit vom 30.05.2024, 09.00 Uhr bis 02.06.2024, 24.00 Uhr, verboten, in dem in Satz 2 näher bezeichneten öffentlichen Raum alkoholhaltige Getränke mitzuführen oder mitgebrachte, nicht im Festbereich erworbene alkoholhaltige Getränke zu verzehren.

Das Verbot nach Satz 1 erstreckt sich auf folgende öffentliche Straßen, öffentliche Plätze und öffentliche Anlagen:

- Stephan-Cosacchi-Platz
- Willy-Brandt-Anlage
- Jahnplatz
- Metznerpark
- Graupneranlage
- Platz vor und neben der Zwölf-Apostel-Kirche,
- Carl-Theodor-Straße und
- Parkplatz am Dathenushaus

Verboten sind daneben im gesamten übrigen Bereich des Strohhutfestes das Mitführen von außerhalb des Festbereiches mitgebrachten und der Verzehr von solchen mitgebrachten alkoholischen Getränken.

2. Auf dem Festbereich sind die Regelungen des Cannabisgesetzes (CanG) zu beachten. Insbesondere die Verbotsregelungen nach § 5 CanG sind einzuhalten. Hierzu zählt das Konsumverbot:

- in unmittelbarer Gegenwart von Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben
- auf Spielplätzen und deren Sichtweite
- in Kinder- und Jugendeinrichtungen und deren Sichtweite

- in Fußgängerzonen zwischen 7 und 20 Uhr
3. Der Aufenthalt in der Willy-Brandt-Anlage ist jeweils in der Zeit von 01.00 Uhr bis 06.00 Uhr verboten
  4. Bei Zuwiderhandlung gegen Ziff. 1 und 2 kann ein Platzverweis erteilt und ggf. durch die Polizei Gewahrsam durchgeführt werden, ebenso können die mitgeführten alkoholischen Getränke sichergestellt werden. Hierzu kann unmittelbarer Zwang – der hiermit angedroht wird – angewendet werden.
  5. Die sofortige Vollziehbarkeit dieser Verfügung wird gem. § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) im öffentlichen Interesse angeordnet.
  6. Diese Allgemeinverfügung gilt mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gemacht.
  7. Die allgemeine Ordnungsbehörde und die Polizei behalten sich vor, bei Verstößen oder bei sonstigen Änderungen der Gefahrenlage weitergehende Anordnungen zu treffen.

Der zu Grunde liegende Verwaltungsakt und seine Begründung können an allgemeinen Arbeitstagen zwischen 08:30 Uhr und 12:00 Uhr im Rathaus 2, Neumayering 72, 67227 Frankenthal, Zimmer 1.24, eingesehen werden.

Frankenthal, 23.05.2024  
Stadtverwaltung  
In Vertretung

Bernd Knöppel  
Bürgermeister

---